

Parlamentarischer Vorstoss

2021/381

Geschäftstyp:	Schriftliche Anfrage
Titel:	Keine Erdogan-Propagandaveranstaltungen im Baselbiet
Urheber/in:	Yves Krebs
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	3. Juni 2021
Dringlichkeit:	—

Spätestens am 25. Juni 2023 finden in der Türkei die nächsten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen statt. In den vergangenen Jahren kam es im Ausland immer wieder zu Kampagnen und umstrittenen Veranstaltungen.

Über die Wahlkampagnen während des Verfassungsreferendums in der Türkei 2017 gibt es eigens eine Wikipedia-Seite: https://de.wikipedia.org/wiki/Wahlkampagnen_während_des_Verfassungsreferendums_in_der_Türkei_2017 "Ein Hotel in Opfikon sagte den für den 12. März 2017 geplanten Auftritt von Aussenminister Mevlüt Çavuşoğlu wegen Sicherheitsbedenken ab. Der Bund lehnte die Aufforderung der Zürcher Kantonsregierung ab, den Auftritt zu verbieten. Ein geplanter Auftritt in Spreitenbach wurde von der Aargauer Polizei untersagt."

Für den türkischen Präsident Recep Tayyip Erdoğan und seine AKP-Partei sind Auslands-Türken eine wichtige Zielgruppe. In der Schweiz sind liberale Türken seit dem Putschversuch gegen Erdoğan im Sommer 2016 massiven Anfeindungen ausgesetzt. Erdoğan instrumentalisiert bewusst Auslands-Türken. Wenn Gegendemonstranten und Oppositionelle auf Schweizer Territorium von Erdogans Entourage verprügelt werden, wird das staatliche Gewaltmonopol missachtet.

Ein Beispiel für ein Verbot einer privaten Veranstaltung im Kanton BL war die Absage einer politisch umstrittenen türkischen Gedenkveranstaltung («Graue Wölfe») in Reinach. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft hielt in dieser Angelegenheit fest, dass das umfassende Verbot der Versammlung auf Privatgrund einen schweren Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte darstellt. Da jedoch eine Gegendemonstration angekündigt war, schützte das Kantonsgericht das verhängte Verbot, da wegen einer hinreichend konkreten Gefahr durch die angekündigte Gegendemonstration von ernsthaften, nicht zügelbaren gewalttätigen Auseinandersetzungen mit Gefahren für Leib und Leben ausgegangen werden musste. Weil die Polizei durch ein gleichzeitiges Fussballspiel in Basel über zu wenig personelle Ressourcen verfügte, um dieser Gefahr zu begegnen, war das Verbot der Veranstaltung rechtskonform. Dieser Entscheid wurde in der Folge durch das Bundesgericht bestätigt.

Im Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat betreffend Revision des Polizeigesetzes vom 06. Januar 2021 steht: "Die Hürden für ein Verbot bleiben hoch, womit einer unerwünschten Willkür ein Riegel geschoben ist. Ein Verbot von Veranstaltungen – so hiess es bereits bei der Präsentation der Vorlage seitens der Polizeivertretung – sei nur als Ultima Ratio denkbar."

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- **War das Verbot der Gedenkveranstaltung der "Grauen Wölfe" in Reinach inkl. angekündigter Gegendemonstration nur wegen eines personellen Engpasses der Polizeikräfte rechtskonform? Hat sich diesbezüglich mit dem revidierten Baselbieter Polizeigesetz etwas geändert?**
- **Sind bei einer Erdogan-Propagandaveranstaltung die Kriterien für die oben erwähnte "Ultima Ratio" erfüllt?**
- **Per Strafgesetz verboten sind rassistisch motivierte Hassreden. Diese fallen unter die Antirassismusstrafnorm in Artikel 261bis StGB, SR 311.0. Wie schaut es aus mit Hassreden auf Schweizer Boden gegen Frauen resp. Verharmlosung von häuslicher Gewalt gegen Frauen (betreffend Ausstieg der Türkei aus der Istanbul-Konvention)?**